

# RS Vwgh 1994/3/15 93/11/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.03.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §39 Abs2;

AVG §60;

KFG 1967 §66 Abs2 litf;

StGB §80;

StGB §81;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Der aus dem entlehnten Gerichtsakt ersichtliche Umstand, daß der Strafantrag der Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf Bestrafung des Bf wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung "unter besonders gefährlichen Verhältnissen" gemäß § 81 StGB lautete, das Strafgericht aber dieser Qualifikation nicht gefolgt ist, verpflichtet die belBeh, ihre im Gegensatz dazu stehende Wertung der Tatumstände als "besonders gefährliche Verhältnisse" durch zusätzliche Ermittlungen und konkrete Ausführungen in der dargelegten Richtung zu untermauern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110093.X02

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>